

**öffentlich**

Bearbeiter: Stübiger, Andrea  
 Einreicher: Hauptamt  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>30.12.2014</b>	<b>226/2014</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	13.01.2015					
Stadtrat öffentlich	21.01.2015					

**Betreff:**

1. Änderungssatzung vom 21. Januar 2015 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung vom 21. Januar 2015 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014.

**Sachdarstellung:**

Seit der Beschlussfassung der neuen Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg im Juli 2014 hat sich bei der Anwendung der Regelungen der Satzung gezeigt, dass für einige Sachverhalte eine Konkretisierung in der Formulierung notwendig ist. Weiterhin ergab sich aus der praktischen Anwendung weiterer Regelungsbedarf, der bei der Erstellung der Satzung nicht beachtet wurde. Doppelformulierungen wurden gestrichen. Die Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderungssatzung wurden in die Lesefassung der Hauptsatzung eingearbeitet. Die Ergänzungen sind rot markiert. Die Streichungen erfolgten durch Durchstreichung in schwarz.

Die Änderungen im § 5 – Beschließende Ausschüsse – konkretisieren den Vorgang der losweisen Vergabe. Hier wird klargestellt, dass das Los der einheitliche wirtschaftliche Vorgang ist. Die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die die Grundlage unserer Hauptsatzung bildet, hat dies nicht so eindeutig formuliert. Die gleiche Ergänzung wurde in den § 19 Abs. 1 – Aufgaben des Oberbürgermeisters – aufgenommen.

Die Änderung im § 7 Abs. 2 Nr. 7 – Verwaltungs- und Finanzausschuss – stellt klar,

dass sich die Wertgrenzen auf die Gesamtlaufzeit von Mehrjahresverträgen beziehen.

Des Verfahrens bei Sponsoringverträgen wurde analog der alten Hauptsatzung in den §§ 7 Abs. 2 Nr. 14 und 19 Abs. 2 Nr. 18 übernommen. Bei der Beschlussfassung der Hauptsatzung am 16. Juli 2014 wurden diese Festlegungen vergessen zu übernehmen.

Die Änderungen im § 8 – Technischer Ausschuss- und die weiteren Änderungen im § 19 – Aufgaben des Oberbürgermeisters – stehen in engem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von investiven Maßnahmen. Hier musste aufgrund der Doppik und der Zuordnung von investiven Maßnahmen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt eine Klarstellung erfolgen. Weiterhin bedurfte es einer Regelung zur Zuständigkeit für die Festlegung der Inhalte der Planungen für investive Baumaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Aufgrund der Hinweise des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen aus dem letzten Prüfbericht, wurde die Regelung zur Beauftragung von Nachtragsleistungen in den § 19 Abs. 2 Nr. 9 entsprechend aufgenommen.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:** - 1. Änderungssatzung vom 21. Januar 2015 zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014  
- Lesefassung der Hauptsatzung mit Stand 21. Januar 2015